

BVGer E-284/2008 vom 29. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-284_2008

FR: TAF E-284/2008 du 29 mars 2011

IT: TAF E-284/2008 del 29 marzo 2011

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet im Bereich des Ausländerrechts betreffend vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Frage, ob die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 14. Dezember 2007 zu Recht aufgehoben hat. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme werden seit dem 1. Januar 2008 in Art. 84 Abs. 2 AuG umschrieben. Davor wurde die vorläufige Aufnahme durch das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) geregelt, das zeitgleich mit dem Inkrafttreten des AuG aufgehoben wurde (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I Anhang 2 zum AuG). Gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG gilt - unter Vorbehalt der Absätze 5-7 - für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 16. Dezember 2005 beschlossenen Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] sowie des AuG vorläufig aufgenommen waren, das neue

Recht. Nachdem der Beschwerdeführer vom BFM mit Verfügung vom 20. Dezember 2005 vorläufig aufgenommen worden war, ist aufgrund der erwähnten übergangsrechtlichen Regelung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach neuem Recht zu prüfen.

E. 4

Wurde eine ausländische Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen, überprüft das BFM periodisch, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AuG). Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) und möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG), sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben. Zu prüfen ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren demnach, ob das BFM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat. Beim Geltendmachen von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormals zuständigen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5

Das BFM hatte die ursprünglich geltend gemachten Asylgründe in der negativen Asylverfügung vom 7. Februar 2005 mit überzeugender Begründung als unglaublich qualifiziert, der der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel vom 10. März 2005 nichts Stichhaltiges entgegensetzen vermochte. Bezeichnenderweise wurde die Beschwerde nach der wiedererwägungsweisen Anordnung einer vorläufigen Aufnahme im Asylpunkt zurückgezogen.

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist, erweist sich der Vollzug der Wegweisung vorliegend als unzulässig. Damit kann praxisgemäss auf eine Erörterung der beiden andern Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs verzichtet werden.

E. 7

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Anspruch auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Bundesrecht haben namentlich ausländische Ehegatten und minderjährige Kinder von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG). Nach Lehre und Praxis sind Konkubinatspartner den Ehegatten diesbezüglich gleichgestellt (vgl. etwa BVGE 2008/47 E. 4.4.1 S. 677).

E. 7.2

Nach Durchsicht der Akten ist in diesem Zusammenhang Folgendes festzuhalten:

E. 7.2.1

Erstens wird in der Eingabe vom 10. Januar 2011 mit aussagekräftigen Beweismitteln belegt, dass der Beschwerdeführer rund ein Jahr nach seiner Einreise in die Schweiz eine Liebesbeziehung zu einer Schweizerin eingegangen ist. Den eingereichten Dokumenten zufolge lebt er seit sechs Jahren zumindest faktisch (sein Gesuch vom 16. Januar 2010, dem Wohnkanton seiner Partnerin auch formell zugeteilt zu werden, blieb ohne Erfolg) mit ihr im Kanton D._____. Einer Bestätigung des zuständigen Zivilstandsamts ist zu entnehmen, dass ein im letzten Jahr eingeleitetes Eheschliessungsverfahren an den fehlenden Identitätsdokumenten des Bräutigams scheiterte. Gemäss Akten ist von einer eheähnlichen Konkubinatsbeziehung des Beschwerdeführers mit seiner Schweizer Partnerin auszugehen.

E. 7.2.2

Zweitens ist festzustellen, dass der formal zuständige Aufenthaltskanton zwar wiederholt mit Gesuchen des Beschwerdeführers um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung konfrontiert war und diese allesamt (formlos) abschlägig beantwortet hat (vgl. Bst. I der Sachverhaltsdarstellung). Soweit den Akten zu entnehmen ist, handelte es sich indessen offensichtlich ausnahmslos um - mit überdurchschnittlich guter Integration in der Schweiz begründete - Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen (gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG respektive Art. 84 Abs. 5 AuG); jedenfalls hatte sich der Aufenthaltskanton bisher offenbar nie mit den aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen der eheähnlichen Beziehung des Beschwerdeführers zu einer Schweizerin zu befassen. Soweit bekannt, ist derzeit kein weiteres Gesuchsverfahren des Beschwerdeführers bei den zuständigen kantonalen Stellen hängig.

E. 7.2.3

Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Rekurrenten und damit die Frage des Vorliegens von Wegweisungsvollzugshindernissen zu prüfen; demgegenüber kann die Rechtmässigkeit der vom BFM am 7. Februar 2005 angeordneten - am 24. Februar 2006 in Rechtskraft erwachsenen - Wegweisungsverfügung hier nicht materiell beurteilt werden.

E. 7.3

Die eheähnlicher Beziehung des Beschwerdeführers mit einer Schweizer Bürgerin untersteht, wie oben dargelegt, dem Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK.

E. 7.3.1

Eine Behörde darf in die Ausübung des Menschenrechts auf Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

E. 7.3.2

Die Anordnung des Vollzugs einer in Rechtskraft erwachsenen Wegweisung würde zwar bei nachträglichem Wegfall eines zuvor bestehenden Vollzugshindernisses (der Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat wegen der allgemeinen Sicherheitslage) an sich auf einem legitimen Zweck staatlichen Handelns - der Ausreiseverpflichtung abgewiesener Asylsuchender ohne gültigen Aufenthaltstitel - beruhen und könnte auf die entsprechenden ausländerrechtlichen Gesetzesgrundlagen abgestützt werden. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit des Eingriffs gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK würden diesen öffentlichen Interessen vorliegend die gewichtigen privaten Interessen des Beschwerdeführers entgegenstehen, die langjährige eheähnliche Beziehung zu seiner Schweizer Partnerin weiterführen zu können, zumal es dieser offensichtlich nicht zuzumuten wäre, mit ihm in den Nordteil des Iraks auszuwandern (vgl. hierzu etwa BGE 126 II 425 E. 5).

E. 7.3.3

In diesem Zusammenhang ist überdies festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer gemäss Akten in der Schweiz offenbar gut integriert hat. Er ist seit August 2006 ununterbrochen als angestellter E._____ tätig; die eingereichten Zwischenzeugnisse des Arbeitgebers sind ausgezeichnet. Alle zehn zu den Akten gereichten Referenzschreiben - die Namen der Verfasser deuten je hälftig auf Personen schweizerischer und ausländischer Herkunft hin - bestätigen unter anderem die Integration des Beschwerdeführers und seine guten Deutschkenntnisse; diese hat er sich offenbar unter anderem mit dem Besuch eines privaten Sprachkurses und im Umgang mit Deutschsprachigen erworben hat.

E. 7.3.4

Auf der andern Seite trüben die beiden rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen in der Schweiz das positive Bild: Der Beschwerdeführer war mit Strafbefehlen vom (...) 2007 wegen Fälschung von Ausweisen und Fahren ohne Führerausweis und vom (...) 2009 wegen grober Verletzung von Strassenverkehrsregeln zu bedingten Geldstrafen und einer Busse verurteilt worden. Das erste Strafverfahren war eingeleitet worden, weil der Beschwerdeführer gelegentlich das Fahrzeug seines Arbeitgebers benutzt und sein irakischer Führerschein sich gemäss Feststellung der Staatsanwaltschaft C._____ als nicht authentisch herausgestellt hatte. Zur zweiten Verurteilung kam es, nachdem der Beschwerdeführer durch nichtangepasste Geschwindigkeit auf feuchter Fahrbahn einen Unfall mit Sachschaden verursacht hatte. Ohne die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte aus dem weiteren Bereich des Strassenverkehrsrechts zu bagatellisieren, kann bei objektiver Betrachtung immerhin festgehalten werden, dass die konkreten Tathandlungen nicht auf besondere kriminelle Energie schliessen lassen. Bei Durchsicht der Strafmandate fällt zudem auf, dass die ausgefallten Geldstrafen beide Male bedingt ausgesprochen worden sind. Bei der zweiten Verurteilung wurde der Widerruf der bedingten Erststrafe geprüft und verworfen, hingegen eine Verwarnung des Beschwerdeführers ausgesprochen. Diese

scheint jedenfalls insofern genützt zu haben, als sich der Beschwerdeführer seither offenbar nichts mehr hat zuschulden kommen lassen.

E. 7.3.5

Unter Würdigung aller aktenkundigen Umstände erachtet das Gericht den durch die Anordnung des Wegweisungsvollzugs erfolgenden Eingriff in das Menschenrecht des Beschwerdeführers auf Schutz seines Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK als unverhältnismässig.

E. 8

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich damit als völkerrechtlich unzulässig. Bei dieser Sachlage kann die Frage offen bleiben, ob der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat heute - im Sinn einer Gefährdung gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG oder einer so genannt reziproken Wirkung der offenbar fortgeschrittenen Integration des Beschwerdeführers (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6 mit weiteren Hinweisen) - weiterhin unzumutbar wäre. Die Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich demnach weiterhin als undurchführbar. Seine vorläufige Aufnahme ist deshalb zu bestätigen.

E. 9

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung, mit der die vorläufige Aufnahme widerrufen worden war, ist aufzuheben.

E. 10.1

Dem Beschwerdeführer steht eine Entschädigung gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG für seine Parteikosten zu. Nachdem sein Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht worden ist, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1 200.- (inklusive aller Auslagen und Nebenkosten) festzusetzen (vgl. Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.